

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.09.2021	Vorberatung
Kreistag	30.09.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.08.2021: Freiwilliger Bürger:innen-Entscheid zur Rheinspange 553
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:
Der Antrag wird abgelehnt.

Vorbemerkungen:

Mit Antrag vom 11.08.2021 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion, dass der Rhein-Sieg-Kreis am 15. Mai 2022 (Tag der Landtagswahl) einen freiwilligen Bürger:innen-Entscheid zur Rheinspange 553 durchführt.

Erläuterungen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid (Kreistagsbürgerentscheid) stattfindet. Dies bedeutet, dass die Bürger/innen anstelle des Kreistages entscheiden.

Nach § 23 Abs. 8 KrO NRW hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. Gegenstand eines Bürgerentscheids kann daher nur eine Angelegenheit des Kreises sein, für die der Kreistag eine sachliche Entscheidungsbefugnis besitzt und die durch einen Bürgerentscheid ersetzt werden

kann.

Die Entscheidung über die Rheinquerung zwischen Köln und Bonn im Sinne einer Rheinspange auf der A 553 fällt nicht in die Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises. Vielmehr liegt die Entscheidungskompetenz bei der bundeseigenen Autobahn GmbH. Ein Bürgerentscheid könnte somit nicht auf eine dem Kreistag obliegende Sachentscheidung abgestellt werden, sondern – wie die antragstellende Fraktion selbst ausführt – lediglich auf ein Votum für oder gegen das beabsichtigte Vorhaben der Autobahn GmbH, welches für diese nicht bindend wäre.

Mit der beantragten Durchführung eines Kreistagsbürgerentscheids soll vielmehr eine Art „Meinungsbild“ der Bürgerinnen und Bürger eingeholt werden.

Nach der Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte wird es für unzulässig erachtet, wenn ein Bürgerbegehren lediglich auf eine mehr oder weniger unverbindliche Meinungsäußerung oder die resolutionsartige Kundgabe der Unterstützung eines bestimmten Anliegens gerichtet ist (s. BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, Dietlein/Heusch zu § 26 GO NRW). Dies gilt entsprechend für einen aus einem Bürgerbegehren hervorgehenden bzw. einen von dem zuständigen Gremium selbst initiierten Bürgerentscheid.

Im Ergebnis wäre die beantragte Durchführung eines Kreistagsbürgerentscheids nach § 23 Abs. 1 S. 2 KrO zu der angeführten Thematik aufgrund der fehlenden sachlichen Entscheidungskompetenz des Kreistages unzulässig.

Darüber hinaus muss die Beschlussfassung über einen Kreistagsbürgerentscheid die Festlegung einer konkreten Fragestellung beinhalten. Ein Vorab-Beschluss, dessen Inhalt noch nicht genau feststeht, würde dieser Vorgabe nicht entsprechen.

Zudem ist festzustellen, dass auch eine formlose Befragung mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ausgestalteten Zuständigkeitsbestimmungen in der GO die Forderung voraussetzt, dass der Initiator der Befragung auch für die anschließende Sachentscheidung eigene Kompetenzen hat. Dies ist vorliegend –wie dargelegt– nicht der Fall.

Abschließend wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Durchführung eines Bürgerentscheids mit einer Wahl vorab mit dem Landeswahlleiter abgestimmt werden muss.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

gez. Schuster
(Landrat)